

Gesetz

über die Kur- und Tourismusförderungstaxe

der Gemeinde



Ftan

I. Kurtaxe

Art. 1 Prinzip

Jeder in Ftan übernachtende Gast hat an die Kosten der Aufwendungen für Kur- und Sporteinrichtungen sowie für die Organisation des Tourismusvereins einen Beitrag in Form einer Kurtaxe pro Übernachtung zu leisten.

Art. 2 Steuersubjekt

Gäste im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht in Ftan Wohnsitz gemäss Art. 23 ff. ZGB haben und bei denen die Voraussetzungen für die Erhebung der ordentlichen Steuern fehlen. Grundeigentum in Ftan begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Art. 3 Bemessung

Ansätze der Kurtaxen:

a) Pro Übernachtung	CHF	2.50	bis	CHF	4.00
Falls All-inclusive-Taxe ¹	CHF	7.00	bis	CHF	9.00
b) Pro Übernachtung: Gruppen inkl. Leiter	CHF	1.00	bis	CHF	2.00
Falls All-inclusive-Taxe ¹	CHF	6.00	bis	CHF	7.00
c) Ferienhausbesitzer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, von Privatzimmern, von Wohnlokalitäten in Bauernhäusern sowie von auf Ftaner Gemeindeboden stationierten Wohnwagen, haben für sich selbst und für Ihre Familienangehörigen und Gäste die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale pro Bett zu entrichten	CHF	100.00	bis	CHF	200.00

Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Taxen in den Ausführungsbestimmungen.

II. Tourismusförderungstaxe

Art. 4 Steuersubjekt

Die Tourismusförderungstaxe haben die Logiergeber zu entrichten.

¹ siehe Art. 9

Art. 5 Bemessung

Die Tourismusförderungstaxe beträgt:

- | | | | | | |
|--|-----|-------|-----|-----|-------|
| a) Pro Übernachtung | CHF | 0.30 | bis | CHF | 0.50 |
| b) Bei Dauervermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, von Privatzimmern, von Wohnlokalitäten in Bauernhäusern sowie von auf Ftaner Gemeindeboden stationierten Wohnwagen pro Bett und Jahr | CHF | 10.00 | bis | CHF | 20.00 |

Art. 6 Befreiung

Von der Beitragspflicht sind gemäss Art. 3 a) und b) befreit:

- a) Kinder unter 12 Jahren
- b) Personal von Gästen wie z. B. Kindermädchen, Chauffeure, Küchenpersonal usw.
- c) Personen, die lediglich zur Ausführung ihres Berufes in Ftan weilen
- d) Personen, die sich besuchsweise und unentgeltlich, vorübergehend bei Verwandten aufhalten, welche in Ftan ihren Wohnsitz haben
- e) In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Personen oder Gruppen von der Beitragspflicht der Taxen befreien

Art. 7 Verwendung

Die Kurtaxengelder sind ausschliesslich zur Hebung und Förderung des Ortes bestimmt. Sie müssen im Interesse des Gastes verwendet werden.

Art. 8 Einzug

Das Inkasso der Taxen und die Verwendung der Einnahmen kann an eine touristische Organisation delegiert werden. Einsprachen können beim Steueramt eingereicht werden.

III. "All-inclusive-Taxe"

Art. 9 System "All-inclusive-Taxe"

Der Gemeinderat ist berechtigt, das System der All-inclusive-Taxe einzuführen, d.h. durch die Entrichtung einer höheren Kurtaxe profitiert der Gast von reduzierten und Gratis-Angeboten in der Region.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Rechtsmittel

Gegen eine Verfügung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht Rekurs eingereicht werden.

Art. 11 Durchführung und Administration

Die beauftragte Organisation ist jederzeit berechtigt, betreffend Einzug der Taxen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Logiergeber sind verpflichtet, den zur Kontrolle Bevollmächtigten sämtliche Unterlagen vorzulegen, die für eine vollständige Überprüfung notwendig sind.

Art. 12 Widerhandlungen

Es ist dem Logiergeber strengstens verboten, andere Taxen der Bezeichnung „Kurtaxe“ zu erheben.

Das vorliegende Gesetz wurde bei der Urnenabstimmung vom 30. November 2008 angenommen und tritt sofort in Kraft. Es ist von der Regierung des Kantons Graubünden zu genehmigen.

Ftan, den 2. Dezember 2008

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeaktuar:

sig. Reto Pedotti

sig. Andri Florineth

Von der Regierung genehmigt mit Beschluss vom 23. Juni 2009, RB 631

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

sig. H. Trachsel

sig. Dr. C. Riesen

Ausführungsbestimmungen

der Kur- und Tourismusförderungstaxe

der

Gemeinde



da Ftan

Art. 1 Kurtaxe

Die Kurtaxen werden in Anwendung von Art. 2 und 3 des Gesetzes über die Kur- und Tourismusförderungstaxe mit Wirkung ab 1. Dezember 2008 erhoben:

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) Pro Übernachtung, Winter (1. Dezember - 30. April) ¹ | CHF | 3.50 |
| Pro Übernachtung, Sommer (1. Mai - 30. November) ² | CHF | 2.50 |
| Falls All-inclusive-Taxe, Sommer (1. Mai - 30. November) ² | | |
| Pro Übernachtung: Gruppen inkl. Leiter, Winter (1. Dezember - 30. April) ² | CHF | 1.50 |
| Pro Übernachtung: Gruppen inkl. Leiter, Sommer (1. Mai - 30. November) ² | CHF | 1.00 |
| Falls All-inclusive-Taxe, Sommer (1. Mai - 30. November) ³ | | |
| b) Eigentümer, Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, von Privatzimmern, von Wohnlokalitäten in Bauernhäusern sowie von auf Ftaner Gemeindeboden stationierten Wohnwagen, sind dem Gesetz über die Kur- und Tourismusförderungstaxe unterstellt und haben für sich selbst und für Ihre Familienangehörigen und Gäste die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale pro Bett zu entrichten. | CHF | 150.00 |

Art. 2 Tourismusförderungstaxe

Die Tourismusförderungstaxe wird in Anwendung von Art. 5 des Gesetzes über die Kur- und Tourismusförderungstaxe mit Wirkung ab 1. Dezember 2008 erhoben:

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) Pro Übernachtung, Sommer und Winter | CHF | 0.40 |
| b) Bei Dauervermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, von Privatzimmern, von Wohnlokalitäten in Bauernhäusern sowie von auf Ftaner Gemeindeboden stationierten Wohnwagen pro Bett und Jahr. | CHF | 10.00 |

Art. 3 Kontrolle der Meldepflicht und Inkasso

Der Verein Ftan Turissem wird beauftragt, die Gästekontrolle und das Inkasso der Taxen gemäss den Art. 1 und 2 durchzuführen.

Art. 4 Meldepflicht

- Die Beherberger sind im Sinne des Art. 3 a) und b) des Gesetzes über die Kur- und Tourismusförderungstaxe verpflichtet, ihre Gäste innert 24 Stunden nach der Ankunft beziehungsweise nach der Abreise mit dem amtlichen Formular an bzw. abzumelden.
- Eigentumsbesitzer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die im Sinne des Art. 3 c) des Gesetzes über die Kur- und Tourismusförderungstaxe an Gäste vermieten, unterstehen der Meldepflicht, ihre Gäste innert 24 Stunden nach der Ankunft bzw. nach der Abreise mit dem amtlichen Formular an bzw. abzumelden.

¹ Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2009

² Der Betrag der Taxe ist noch nicht bekannt und wird zu gegebener Zeit vom Gemeinderat beschlossen

c) Alle zahlenden Gäste unterliegen im Sinne dieses Artikels der Meldepflicht.

Art. 5 Meldung von Gesellschaften und Gruppen

Gesellschaften oder Gruppen können gemäss Art. 3 b) des Gesetzes über die Kur- und Tourismusförderungstaxe mit einer Namenliste (Name, Vorname und Geburtsdatum) kollektiv gemeldet werden.

Art. 6 Zahlungstermin

Die Kur- und Tourismusförderungstaxen werden zweimal jährlich von Beherbergern, Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen und Dauermietern bezahlt:

- a) Für die Wintersaison vom 1. November bis 30. April bis spätestens 20. Juni.
- b) Für die Sommersaison vom 1. Mai - bis 31. Oktober bis spätestens 20. Dezember.
- c) Die Jahrespauschalen sind im Voraus bis spätestens 20. Februar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Art. 7 Verletzung der Abgabepflicht

Abgabepflichtige, welche die von Ihnen geschuldeten Taxen nicht rechtzeitig bezahlen, sind durch den Verein Ftan Turissem schriftlich zu mahnen. Entrichtet der Abgabepflichtige trotz Mahnung die geschuldeten Taxen nicht oder bestreitet er den Bestand oder Umfang seiner Abgabepflicht, so soll der Gemeinderat ein neues Veranlagungsverfahren durchführen.

Art. 8 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 3. Dezember 2008 angenommen und treten ab sofort in Kraft.
Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen alle bisherigen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindaktuar:

sig. Reto Pedotti

sig. Andri Florineth

Ftan, 4. Dezember 2008